

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 1

31. Januar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Welttag des Friedens 2023 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrsammlung 2023 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst/Richtlinien für die Diözese Regensburg/Neuregelung der bisher geltenden Richtlinien – Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern sowie an Pfarr- und Jugendheimen – Hinweise zur Durchführung der Caritasammlung Frühjahr 2023 – Kirchliches Handbuch XLII - Statistisches Jahrbuch der Bistümerim Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020 – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern – Diözesan-Nachrichten – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

### Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Welttag des Friedens 2023

*Niemand kann sich allein retten.*

*Nach Covid-19 neu beginnen, um gemeinsam Wege des Friedens zu erkunden*

»Über Zeiten und Stunden, Brüder und Schwestern, brauche ich euch nicht zu schreiben. Ihr selbst wisst genau, dass der Tag des Herrn kommt wie ein Dieb in der Nacht.« (Erster Brief des Apostels Paulus an die Thessalonicher 5,1-2).

1. Mit diesen Worten forderte der Apostel Paulus die Gemeinde von Thessalonich auf, in der Erwartung der Begegnung mit dem Herrn standhaft zu bleiben, mit den Füßen und dem Herzen fest geerdet, fähig zu einem aufmerksamen Blick auf die Wirklichkeit und die Ereignisse der Geschichte. Auch wenn die Ereignisse unseres Daseins tragisch erscheinen und wir uns in den dunklen und schwierigen Tunnel der Ungerechtigkeit und des Leids gestoßen fühlen, sind wir aufgerufen, unser Herz für die Hoffnung offen zu halten und auf Gott zu vertrauen, der uns seine Gegenwart schenkt, uns sanft begleitet, uns in unserer Müdigkeit stärkt und uns vor allem den rechten Weg weist. Deshalb ermahnt der heilige Paulus die Gemeinde immer wieder, wachsam zu sein und das Gute, die Gerechtigkeit und die Wahrheit zu suchen: »Darum wollen wir nicht schlafen wie die anderen, sondern wach und nüchtern sein« (5,6). Es ist eine Aufforderung, wach zu bleiben, uns nicht in Angst, Trauer oder Resignation zu verschließen, keinen Ablenkungen nachzugeben, uns nicht entmutigen zu lassen, sondern es vielmehr den Wächtern gleichzutun, die fähig sind, zu wachen und das erste Licht der Morgendämmerung auszumachen, besonders in den dunkelsten Stunden.

2. Covid-19 hat uns in eine tiefe Nacht gestürzt, unser normales Leben destabilisiert, unsere Pläne und Gewohnheiten durcheinandergebracht, die scheinbare

Ruhe selbst der privilegiertesten Gesellschaften auf den Kopf gestellt, Verwirrung und Leid verursacht und den Tod so vieler unserer Brüder und Schwestern verursacht.

In den Strudel plötzlicher Herausforderungen hingeworfen und in eine Situation, die selbst aus wissenschaftlicher Sicht nicht ganz klar war, hat sich das ganze Gesundheitswesen in Bewegung gesetzt, um den Schmerz so vieler Menschen zu lindern und zu versuchen, Abhilfe zu schaffen; ebenso wie die politischen Entscheidungsträger, die umfangreiche Maßnahmen ergreifen mussten, was Krisenorganisation und -management angeht.

Neben den körperlichen Symptomen hat Covid-19, ebenfalls mit langanhaltenden Auswirkungen, ein allgemeines Unwohlsein verursacht, das sich in den Herzen vieler Menschen und Familien eingeknistet hat, mit nicht zu vernachlässigenden Folgen, die durch lange Zeiten der Isolation und verschiedene Freiheits Einschränkungen verstärkt wurden.

Außerdem dürfen wir nicht vergessen, dass die Pandemie einige blankliegende Nerven in der Sozial- und Wirtschaftsordnung berührt und Widersprüche und Ungleichheiten zum Vorschein gebracht hat. Sie hat die Sicherheit des Arbeitsplatzes vieler Menschen bedroht und die immer weiter verbreitete Einsamkeit in unserer Gesellschaft verschärft, insbesondere die der Schwächsten und der Armen. Denken wir zum Beispiel an die Millionen von informell Beschäftigten in vielen Teilen der Welt, die während ihrer Isolation ohne Arbeit und ohne jegliche Unterstützung geblieben sind.

Selten entwickeln sich die Einzelnen und die Gesellschaft in Situationen weiter, die ein solches Gefühl der Niederlage und Verbitterung hervorrufen. Es schwächt nämlich die Bemühungen um den Frieden und provoziert soziale Konflikte, Frustration und verschiedene Formen von Gewalt. In diesem Sinne scheint die Pandemie selbst die friedlichsten Teile unserer Welt erschüttert und unzählige Schwachstellen zum Vorschein gebracht zu haben.

3. Nach drei Jahren ist es angebracht, dass wir uns einen Augenblick Zeit nehmen, um uns zu hinterfragen, um zu lernen, zu wachsen und uns verändern zu lassen, als Einzelne und als Gemeinschaft; dass wir uns diese besondere Zeit nehmen, um uns auf den „Tag des Herrn“ vorzubereiten. Ich habe schon mehrmals gesagt, dass wir aus Krisensituationen nie unverändert herauskommen: Wir kommen entweder besser oder schlechter heraus. Heute sind wir aufgerufen, uns zu fragen: Was haben wir aus dieser Pandemie-Situation gelernt? Welche neuen Wege werden wir einschlagen müssen, um die Fesseln unserer alten Gewohnheiten abzulegen, um besser vorbereitet zu sein und um Neues zu wagen? Welche Zeichen des Lebens und der Hoffnung können wir aufgreifen, um voranzukommen und zu versuchen, unsere Welt zu verbessern?

Nachdem wir die Zerbrechlichkeit, die die menschliche Wirklichkeit und unsere persönliche Existenz kennzeichnet, selbst erfahren haben, können wir sagen, dass die größte Lektion, die uns Covid-19 hinterlässt, die Erkenntnis ist, dass wir alle einander brauchen, dass unser größter, wenn auch zerbrechlichster Schatz die menschliche Geschwisterlichkeit ist, die auf unserer gemeinsamen Gotteskindschaft beruht, und dass sich niemand allein retten kann. Es ist daher dringend notwendig, dass wir gemeinsam die universalen Werte suchen und fördern, die den Weg dieser menschlichen Geschwisterlichkeit vorzeichnen. Wir haben auch gelernt, dass das Vertrauen in den Fortschritt, in die Technologie und in die Effekte der Globalisierung nicht nur übertrieben gewesen ist, sondern sich in eine individualistische und götzendienerische Vergiftung verwandelt hat, welche die erwünschte Sicherstellung von Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden gefährdet. In unserer schnelllebigen Welt befeuern die weit verbreiteten Probleme des Ungleichgewichts, der Ungerechtigkeit, der Armut und der Ausgrenzung oft Unruhen und Konflikte und bringen Gewalt und sogar Krieg hervor.

Während die Pandemie einerseits all dies zutage brachte, haben wir andererseits auch positive Entdeckungen machen können: eine wohltuende Rückkehr zur Demut; ein Zurückschrauben gewisser konsumorientierter Ansprüche; ein erneuertes Gefühl der Solidarität, das uns ermutigt, aus unserem Egoismus herauszutreten, um uns für das Leiden anderer und ihre Bedürfnisse zu öffnen; sowie ein in einigen Fällen

wirklich heldenhaftes Engagement vieler Menschen, die sich verausgabt haben, damit alle das Drama der Krise bestmöglich bewältigen konnten.

Aus dieser Erfahrung ist das Bewusstsein gestärkt hervorgegangen, das alle Völker und Nationen dazu einlädt, das Wort „gemeinsam“ wieder in den Mittelpunkt zu stellen. Denn nur gemeinsam, in Geschwisterlichkeit und Solidarität, sind wir in der Lage Frieden zu schaffen, Gerechtigkeit zu gewährleisten und die schmerzlichsten Ereignisse zu überwinden. Die wirksamsten Antworten auf die Pandemie waren tatsächlich diejenigen, bei denen sich gesellschaftliche Gruppen, öffentliche und private Institutionen und internationale Organisationen zusammenschlossen und Partikularinteressen beiseiteließen, um die Herausforderung zu meistern. Nur der Friede, der aus geschwisterlicher und uneigennütziger Liebe entsteht, kann uns helfen, die persönlichen, gesellschaftlichen und weltweiten Krisen zu überwinden.

4. Zugleich ist in dem Augenblick, in dem wir zu hoffen gewagt hatten, dass das Schlimmste Dunkel der Covid-19-Pandemie überstanden sei, ein neues schreckliches Unglück über die Menschheit hereingebrochen. Wir haben den Ausbruch einer anderen Plage miterlebt: einen weiteren Krieg, zum Teil vergleichbar mit Covid-19, aber von schuldhaften menschlichen Entscheidungen gesteuert. Der Krieg in der Ukraine rafft unschuldige Opfer hinweg und verbreitet Unsicherheit, nicht nur für die direkt Betroffenen, sondern in diffuser und unterschiedsloser Weise für alle, auch für diejenigen, die Tausende von Kilometern entfernt unter seinen Nebenwirkungen leiden – man denke bloß an die Getreidelieferungen und an die Kraftstoffpreise.

Sicherlich ist dies nicht die Post-Covid-Ära, die wir erhofft oder erwartet haben. Tatsächlich stellt dieser Krieg, zusammen mit all den anderen Konflikten rund um den Globus, eine Niederlage für die ganze Menschheit dar und nicht nur für die direkt beteiligten Parteien. Während man für Covid-19 einen Impfstoff gefunden hat, wurde gegen den Krieg noch keine geeignete Lösung gefunden. Sicher ist der Virus des Kriegs schwieriger zu besiegen als jene, die den menschlichen Organismus befallen, weil er nicht von außen kommt, sondern aus dem Inneren des menschlichen Herzens, das durch die Sünde verdorben ist (vgl. *Markusevangelium* 7,17-23).

5. Was sollen wir also tun? Zunächst einmal zulassen, dass unser Herz durch die erlebte Krise verändert wird, das heißt also, Gott zu erlauben, unsere gewohnten Kriterien für die Interpretation der Welt und der Wirklichkeit durch diesen historischen Augenblick zu verändern. Wir können nicht mehr nur daran denken, den Bereich unserer persönlichen oder nationalen Interessen zu schützen, sondern wir müssen uns im Lichte des Gemeinwohls begreifen, mit einem Ge-

meinschaftssinn, das heißt als ein „Wir“, das offen ist für eine allumfassende Geschwisterlichkeit. Wir dürfen nicht nur unseren eigenen Schutz anstreben, sondern es ist an der Zeit, dass wir uns alle für die Heilung unserer Gesellschaft und unseres Planeten einsetzen und die Grundlagen für eine gerechtere und friedlichere Welt schaffen, die sich ernsthaft um ein Gemeinwohl müht, das wirklich alle miteinschließt.

Um dies zu tun und nach der Covid-19-Krise besser zu leben, dürfen wir eine grundlegende Tatsache nicht ignorieren: Die vielen moralischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Krisen, die wir erleben, sind alle miteinander verbunden, und diejenigen Probleme, die wir isoliert betrachten, sind in Wirklichkeit die Ursache oder die Folge der anderen. Und so sind wir aufgerufen, den Herausforderungen unserer Welt mit Verantwortung und Mitgefühl zu begegnen. Wir müssen uns erneut mit der Gewährleistung einer öffentlichen Gesundheitsversorgung für alle befassen; Friedensaktionen fördern, um den Konflikten und den Kriegen ein Ende zu setzen, die fortwährend Opfer und Armut verursachen; uns konzentriert um unser gemeinsames Haus kümmern sowie klare und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels treffen; den Virus der Ungleichheit bekämpfen sowie Nahrung und menschenwürdige Arbeit für alle sicherstellen und diejenigen unterstützen, die nicht einmal einen Mindestlohn erhalten und sich in großen Schwierigkeiten befinden. Der Skandal hungernder Bevölkerungen verletzt uns.

Wir müssen mit geeigneten Maßnahmen die Aufnahme und die Integration fördern, insbesondere im Hinblick auf die Migranten und auf diejenigen, die wie Ausgestoßene in unserer Gesellschaft leben. Nur wenn wir uns in diese Situationen mit einem altruistischen Verlangen, das von Gottes unendlicher und barmherziger Liebe inspiriert ist, hineingeben, werden wir eine neue Welt aufbauen und dazu beitragen können, das Reich Gottes zu errichten, das ein Reich der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens ist.

Mit diesen Überlegungen hoffe ich, dass wir im neuen Jahr gemeinsam unterwegs sein können, und das beherzigen, was uns die Geschichte lehren kann. Ich entbiete den Staats- und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen und den Oberhäuptern der verschiedenen Religionen meine besten Wünsche. Allen Männern und Frauen guten Willens wünsche ich, dass es ihnen Tag für Tag gelingt, als Handwerker des Friedens, an einem guten neuen Jahr mitzuwirken! Möge Maria, die Unbefleckte, die Mutter Jesu, die Königin des Friedens, für uns und die ganze Welt Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2022

*Franciscus*

## Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

heute und in der kommenden Woche bitten wir Sie, die Arbeit unserer Caritas zu unterstützen. „Caritas hilft!“ steht als Programm und Versprechen über den zahllosen Diensten und Angeboten in unserem Bistum, auch hier in Ihrer Gemeinde. Es geht um eine Hilfe, die Menschen ohne Ansehen von Person und Herkunft, ohne Frage nach Schuld oder Verstrickung versprochen ist.

Die Kirchenkollekte an diesem 2. Fastensonntag bildet den Auftakt zur diesjährigen Caritas-Frühjahrssammlung. Im Gottesdienst und in der kommenden Woche in der Haussammlung bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Die Frühjahrssammlung trägt das Motto „Wenn jeder gibt, was er zu viel hat ...“.

Der Satz provoziert. Zu viel? Wer hätte zu viel?

Gerade jetzt! Sollte man nicht besser sparen in diesen Zeiten? Hohe Energiepreise, dramatisch gestiegene Lebenshaltungskosten, hohe Mieten nicht nur in Ballungsräumen - all dies belastet, und darüber hinaus wachsen vor der Kulisse eines Krieges mitten in Europa Unsicherheit und Angst.

Jetzt geben, „was zu viel ist“? Sollte man da nicht eher zusammenhalten, was man zusammenhalten kann?

Wer weiß, was noch kommt?

Andererseits: Wenn aus diesem Grund keiner zu viel hätte, wenn keiner mehr etwas übrig hätte für einen anderen, was würde mit jenen, die zu wenig haben? Zu

wenig Mittel, zu wenig Spielräume, zu wenig Teilhabe, zu wenig Erfahrung von Zuwendung und Liebe?

Als Christen sind wir aufgerufen, hinzusehen und zu handeln. Gottesliebe und Nächstenliebe sind Maxime des christlichen Handelns.

„Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen. Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25,35)

Die Not der Menschen hat viele Gesichter. Es gibt materielle und existenzielle Armut, seelische Vereinsamung, Suchtprobleme, Wohnungsnot und Obdachlosigkeit.

Caritas hilft. Mit Ihrer Spende helfen auch Sie!

Wir möchten alle aufrufen, bei der bevorstehenden Caritassammlung wieder Herz und Hände zu öffnen.

Danke für Ihr Mitgefühl. Danke für Ihre Solidarität. Danke für Ihre Mithilfe!

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 5.3.2023 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>5</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

### Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

#### I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) <sup>1</sup>Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) <sup>1</sup>Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. <sup>2</sup>§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:

Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

#### „§ 12b Einmalzahlung 2022

<sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. <sup>2</sup>Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

<sup>3</sup>§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. <sup>4</sup>Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. <sup>5</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>6</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher



Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. <sup>7</sup>Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. <sup>2</sup>Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. <sup>3</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

**„§ 19a Regenerationstage 2022**

<sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch

der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

**„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage**

(1) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der

Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>3</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. <sup>4</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. <sup>5</sup>Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). <sup>2</sup>Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. <sup>3</sup>Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. <sup>4</sup>Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag

dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. <sup>5</sup>Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. <sup>6</sup>Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>7</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. <sup>8</sup>Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>9</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. <sup>10</sup>Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:  
Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:  
Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:  
Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

## II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

### „VIIa Wohn- und Werkstattzulage

- a) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in

Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. <sup>3</sup>Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten

2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

<sup>2</sup>Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

c) <sup>1</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. <sup>2</sup>Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

**„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage**

<sup>1</sup>Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31.

Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. <sup>2</sup>Die Einmalzahlung beträgt für

- a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 270,00 Euro
- b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 135,00 Euro
- c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 170,00 Euro.

<sup>3</sup>Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. <sup>4</sup>Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. <sup>5</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>6</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 - 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

### III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

## Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

### I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden <sup>144, 145, 146, 147, 148, 149, 150</sup>“



„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“<sup>144, 145, 146, 147, 148, 149, 150</sup>

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148, 149, 150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst.

145 <sup>1</sup>Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. <sup>3</sup>Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungs-kräfte“<sup>151</sup>

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a  
 Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b  
 Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a  
 Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b  
 Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

## II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

<sup>1</sup>Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. <sup>2</sup>Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. <sup>3</sup>Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. <sup>4</sup>Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

## Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

- I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

- II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) <sup>1</sup>Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen.

<sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

<sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

<sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

<sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

<sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

<sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

<sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

- III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

„2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

„2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

„2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

„2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

„2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

„2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

- IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. <sup>2</sup>Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. <sup>3</sup>Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. <sup>4</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

- V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

- VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Regensburg, 03. Januar 2023



Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 10. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19, wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 AVR) zu demselben Zeitpunkt als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Bayern übernommen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

- II. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

- II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.


Regensburg, 16.01.2023



Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 201. Vollversammlung vom 23./24. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich**  
hier: Aufnahme einer Verweisung auf Teil H ABD  
zum 1. Januar 2023
  - **ABD Teil A, 1. (Abschnitt VII: Sonderregelungen) und  
ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V)  
Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.  
Die Änderungen des Artikels 1 Nummern 1a, 1b, 3 und 4 sowie des Artikels 2 treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.  
Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 1c treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
  - **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
rückwirkend zum 1. Juli 2022  
Die Nummer 15 und 17 sind gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.
  - **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)  
rückwirkend zum 1. Juli 2022  
§ 24e Absatz 4 ist gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.
  - **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft) Anlage D: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen**  
hier: redaktionelle Korrekturen  
rückwirkend zum 1. Juni 2022
  - **ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**  
hier: Erbringung mittelbare Arbeit außerhalb der Einrichtung  
zum 1. Januar 2023
  - **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**  
hier: Änderung von fehlerhaften ABD-Bezügen  
zum 1. Dezember 2022
  - **ABD D, 18. (Arbeitsmarktzulagen)**  
hier: Schaffung von Arbeitsmarktzulagen zur Bindung und Gewinnung von qualifizierten Fachkräften  
zum 1. Januar 2023  
Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025
  - **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**  
hier: hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
rückwirkend zum 1. Juli 2022
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 141 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.
- Regensburg, 16.01.2023
- 

Bischof von Regensburg

## Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

### I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

#### 1. Die vierzigstägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

**Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.**

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

#### Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und

lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

**Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.**

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

#### Die Werkzeuge der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Es-sen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:



**Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.**

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

**Der Karfreitag**

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

**Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.**

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

**2. Die Freitage des Jahres**

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

**Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.**

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

**II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche**

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung

ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

**1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung**

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde. Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

**2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung**

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

**Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.**

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

**Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.**

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen,

tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 22.01.2022

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst – Richtlinien für die Diözese Regensburg – Neuregelung der bisher geltenden Richtlinien

#### 1. Die Feier des Begräbnisses

„Die Mitte der kirchlichen Begräbnisfeier ist die Feier des Pascha-Mysteriums Christi. Die Kirche verkündet, dass Christus den Tod überwunden hat und dass alle, die mit Christus durch die Taufe vereint sind, mit ihm verbunden auch durch das Tor des Todes in das Leben übergehen. In diesem Glauben begleitet die Kirche die Sterbenden mit ihrem Gebet und den Sakramenten. In dieser Hoffnung geleitet sie den Leichnam zum Ort seiner letzten Ruhe und steht den Hinterbliebenen in ihrer Trauer bei. Die Begräbnisliturgie soll den österlichen Sinn des christlichen Todes zum Ausdruck bringen. Doch umfasst das österliche Mysterium nicht nur die Auferstehung, sondern auch den Tod des Herrn. Darum kann es nicht Sinn der Liturgie sein, die Trauer der Menschen zu überspielen. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, der berechtigten Trauer Raum zu geben, den Trauernden Trost zu spenden und sie zu ermutigen, sich auf den Prozess der Trauer einzulassen in der Hoffnung, darin nicht unterzugehen. Die Begräbnisliturgie symbolisiert in mehrfacher Hinsicht auch für die Trauernden den Weg zu einem neuen Leben angesichts der Erfahrung des Todes“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn, 28. Februar 2009, S. 11f.).

„Über Jahrhunderte hin haben die Christen ... den Toten das letzte Geleit gegeben und den Hinterbliebenen in Verkündigung und Liturgie, durch helfenden Beistand und sorgende Begleitung Trauerhilfe geleistet. Sterben und Tod gehörten zum Leben und erhielten ihre Deutung und Sinngebung aus der Hoffnung der Christen, die aus der Zusage Jesu kommt: ‚Ich bin die

Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt. Und jeder, der lebt und an mich glaubt, wird auf ewig nicht sterben‘ (Joh 11,25 f.). Für den Umgang der christlichen Gemeinde mit den Toten galt, unabhängig von den verschiedenen Ausprägungen im Laufe der Geschichte des Christentums: Die menschliche Sorge um Sterbende und Verstorbene war eine Liebespflicht der nächsten Angehörigen. Darüber hinaus wurde die christliche Sorge um Sterbende und Verstorbene bald als Liebespflicht der Gemeinden verstanden, in denen die Menschen auf Erden lebten und deren Glieder sie auch über ihren Tod hinaus blieben. Solche christliche Sorge fand in der Entwicklung einer eigenen kirchlichen Sterbe- und Begräbnisliturgie ihren Ausdruck“ (Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten, Bonn 2005, S. 5 und S. 7).

Die Feier des Begräbnisses ist eine der herausragenden pastoralen Aufgaben der Kirche und ihrer Gemeinden. „Gerade weil die Kirche sich als die neue Familie Gottes versteht, hat sie zu allen Zeiten die Bestattung der verstorbenen Schwestern und Brüder in Christus als ihre Aufgabe angesehen. Deshalb ist die kirchliche Begräbnisfeier die Weise, in der die Gemeinschaft der Glaubenden von einem Verstorbenen Abschied nimmt“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn, 28. Februar 2009, S. 12).

#### 2. Die Leitung des Begräbnisses

„Ordentliche Leiter der Begräbnisliturgie sind der Bischof, der Priester ... der Diakon. Bei pastoraler Notwendigkeit kann der Diözesanbischof auch Laien als außerordentliche Leiter der Begräbnisfeier beauftragen“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der

Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich, Trier 2012, Pastorale Einführung, Nr. 70). Bereits 1994 stellten die deutschen Bischöfe fest: „Die Ausbildung und die kirchliche Beauftragung von Männern und Frauen, die zusätzlich zu ihren anderen pastoralen Diensten die Leitung von kirchlichen Begräbnissen übernehmen, wird zunehmend dringlicher“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen, Bonn 1994, 61).

Der Blick auf die gegenwärtige Situation sowie die absehbare pastorale, strukturelle und personelle Entwicklung bestätigt diese Einschätzung. Eine pastorale Notwendigkeit für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst liegt vor,

wenn die anfallenden Beerdigungen so zahlreich sind, dass sie vom zuständigen Pfarrer und, soweit möglich, vom Vikar und Diakon nur unter erheblicher Anstrengung, Mühe und/oder unter Vernachlässigung wichtiger anderer Seelsorgebereiche geleitet werden können,

wenn ein Pfarrer die Verantwortung für mehrere Gemeinden zu tragen hat,

wenn ein Pfarrer durch fortgeschrittenes Alter oder angegriffene Gesundheit in seiner Amtsführung beeinträchtigt ist.

### 3. Beauftragung zum Begräbnisdienst

In der Regel nehmen Priester oder Diakon den Dienst der Begräbnisfeier wahr (vgl. can. 1168 CIC). Da die Laien durch Taufe und Firmung Christus eingegliedert sind und auf ihre Weise am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilnehmen (vgl. can. 204 § 1 CIC), ist grundsätzlich eine Beauftragung von Laien durch den Bischof zum Begräbnisdienst möglich (vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 26).

Für die Feier von Beerdigungen kommen zunächst Laien im pastoralen Dienst (Pastoralreferent/inn/en, Gemeindeferent/inn/en) in Frage, die die Berufseinführung erfolgreich abgeschlossen haben. Sofern es die pastorale Situation in den kommenden Jahren erfordert, wird eine stufenweise Qualifizierung von Frauen und Männern im Ehrenamt für diese verantwortungsvolle Aufgabe stattfinden.

Liegen o.g. Gründe für die Beauftragung von Laien zum Beerdigungsdienst vor, kann der Pfarrer im Generalvikariat des Bischöflichen Ordinariats einen Antrag dazu stellen. Der Antrag muss eine Ausführung zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:

- Begründung des Antrags
- Personalien der zu beauftragenden Person
- Bereitschaftserklärung für die Übernahme dieses Dienstes von Seiten der zu beauftragenden Person

Über den Antrag entscheidet der Ortsordinarius in Absprache mit dem zuständigen Leiter/der zuständigen Leiterin für die Abt. Pastorale Dienste in der HA 3 „Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung“. Die

Beauftragung zum Dienst der Feier des Begräbnisses erteilt der Generalvikar.

Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form. Sie gilt lediglich für die Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft, für die sie ausgestellt ist. Bei einem Stellenwechsel des mit dem Dienst der Beerdigung beauftragten Laien erlischt die Beauftragung. Sollte am neuen Einsatzort eine ähnliche pastorale Situation festzustellen sein, kann der dort zuständige Pfarrer einen neuen Antrag für die betreffende Person stellen.

Die zum Begräbnisdienst beauftragten Laien sollen an einer Einführungsveranstaltung teilnehmen, die sich mit dem Sinn des christlichen Sterbens, mit der Liturgie und Pastoral des kirchlichen Begräbnisses und mit der seelsorglichen Begleitung der trauernden Angehörigen befasst. Ein entsprechendes Angebot wird im Fortbildungsprogramm aufgenommen werden. Jeder Trauerfall sowie eine stattfindende Beerdigung müssen zunächst mit dem Dienstvorgesetzten abgesprochen werden. Ebenso soll in den Teamgesprächen ein regelmäßiger Austausch über die gemachten Erfahrungen erfolgen.

Bei Erstbeauftragung ist nach Ablauf des ersten Jahres im Sinne einer Reflexion über die Tätigkeit ein Gespräch mit den Mitarbeiter/innen der HA 3 „Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung“ zu führen.

Wird der Begräbnisdienst von der/dem Beauftragten nicht mehr wahrgenommen, teilt der zuständige Leiter der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft dies dem Generalvikariat mit.

### 4. Vollzug des Begräbnisdienstes

Maßgebende Grundlage für die gottesdienstliche Feier des Begräbnisses sind die liturgischen Bücher „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ (2009) und „Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreicherischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich“ (2012). Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit dem Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Daher tragen Laien in der Ausübung des Begräbnisdienstes eine für sie vorgesehene liturgische Kleidung (z. B. Mantelalbe). Auf diese Weise wird deutlich, dass sie im offiziellen Auftrag der Kirche handeln. „Die Verkündigung der christlichen Botschaft von Tod und Auferstehung ist Grundauftrag der Kirche“, der die Totenliturgie zutiefst prägt. „Die Hoffnung der Christen steht besonders auch im Mittelpunkt der kirchlichen Begräbnisfeiern. Die gesamte liturgische Feier, besonders aber die Lesungen der Liturgie wie die Ansprache, sollen davon Zeugnis geben, aber auch der Situation des Verstorbenen, der Angehörigen und der Anwesenden entsprechen“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und Hinterbliebenen, Bonn 1994, S. 54). Wenn im Nachgang zur Beerdigung eine Eucharistiefeier für die Verstorbene / den Verstorbenen

stattfindet, wird am Ende der Begräbnisfeier ausdrücklich darauf hingewiesen.

Der Begräbnisdienst gehört zu den wichtigsten und anspruchsvollsten Bereichen der Pastoral und erfordert einen höchst sensiblen Umgang mit den Menschen und dem Ritus. Er ist nicht nur liturgisch bedeutsam, sondern auch in hohem Maß diakonisch orientiert und besitzt eine nicht zu unterschätzende missionarische Dimension. Deshalb wird allen pastoralen Diensten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihn ausüben, sehr empfohlen, den Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen zu suchen. Den Erfahrungsaustausch zu pflegen heißt, das eigene Tun zu reflektieren und sich regelmäßig fachlich weiterzubilden. Die diözesane Stelle für Fortbildung wird hierfür ein entsprechendes Angebot bereithalten. Diese Empfehlung gilt für beauftragte Laien im Begräbnisdienst ebenso wie für Priester und Diakone. Beim Begräbnisdienst erfüllen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Auftrag, das Evangelium glaubwürdig zu verkünden. Gleichzeitig dienen sie den Menschen in einer oft schwierigen existenziellen Ausnahmesituation, indem sie geistlichen Beistand leisten und den Trauernden menschliche Begleitung zuteilwerden lassen.

### **Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern sowie an Pfarr- und Jugendheimen**

Im Zusammenhang mit der pastoralen Planung 2034 muss eine langfristige und zukunftsorientierte Immobilienstrategie für das Bistum Regensburg erarbeitet werden.

### **Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern**

Um in Zukunft die Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern besser lenken zu können, werden die in den Baurichtlinien der Diözese veröffentlichten Raumprogramme für Pfarrhäuser in ihrer Verbindlichkeit ab sofort außer Kraft gesetzt.

Zukünftig müssen sowohl bei Sanierungen als auch bei Neubauten Planungen mit einem individuell angepassten Raumprogramm Anwendung finden. Die in den Baurichtlinien (Kapitel C, Abschnitt C 3.1) veröffentlichten Hinweise und Raumprogramme dienen dabei weiter als Orientierungsrahmen.

Bei Baumaßnahmen an Pfarrhäusern wird ab sofort jede größere Investition (ab 150.000,00 EUR) zunächst zwischen der Abteilung 1 Planen und Bauen in der Hauptabteilung 8 Immobilienmanagement, der Abteilung 1 Allgemeine Verwaltung / Haushalt / Jahresabschlüsse in der Hauptabteilung 6 Finanz- und Vermögensverwaltung und der AG Pastorale Planung inhaltlich abgestimmt und anschließend der Bischöflichen Baukommission zur Einzelfallentscheidung vorgelegt.

### **Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarr- und Jugendheimen**

Für alle Baumaßnahmen an Pfarr- und Jugendheimen (Neubauten und Sanierungen) muss unter Berücksich-

tigung der pastoralen Planung eine enge inhaltliche Abstimmung zwischen der Abteilung 1 Planen und Bauen in der Hauptabteilung 8 Immobilienmanagement, der Abteilung 1 Allgemeine Verwaltung / Haushalt / Jahresabschlüsse in der Hauptabteilung 6 Finanz- und Vermögensverwaltung und der AG Pastorale Planung erfolgen und anschließend durch die Bischöfliche Baukommission eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Ausgenommen davon sind Notmaßnahmen, die keinen Aufschub zulassen.

Die o.g. Regelung für Investitionsmaßnahmen an Pfarr- und Jugendheimen ist eine Fortschreibung des Votums der Ordinariatskonferenz vom 26.04.2022:

„Um die neue Pastorale Planung im Zusammenhang mit künftigen Pfarr- und Jugendheimen berücksichtigen zu können, sind grundsätzliche Fragen zu klären. Bis auf Weiteres werden deshalb bei Pfarr- und Jugendheimen nur noch Not-Investitionen genehmigt. Ausgenommen davon sind bereits in der Baukommission genehmigte (Ersatzbau-) Neubaumaßnahmen und Sanierungen von Bestandsgebäuden bei bereits vorliegenden Anträgen auf Erstbesuch.“

### **Hinweise zur Durchführung der Caritasammlung Frühjahr 2023**

Sammlung

Kirchenkollekte: 5. März 2023

Sammlungswoche: 6. – 12. März 2023

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Die Sammlungstermine sind bayernweit festgelegt.

Spendenbriefe / Sammlungsflyer

Noch immer genießt die Caritas großes Vertrauen und die Spendenbereitschaft der Menschen ist vorhanden. Gerade die Ergebnisse der jüngsten Sammlungen geben Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Die Menschen sind bereit, die Arbeit der Caritas in ihrem vielfältigen Erscheinungsbild zu unterstützen. Dies gilt für die verbandliche Caritas ebenso wie für die Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde.

Gute Erfahrungen werden berichtet, wenn vorbereitete Spendenbriefe oder Sammlungsflyer mit Überweisungsträger verteilt werden. Legen Sie die Briefe/Flyer den Pfarrbriefen bei oder verteilen die Flyer in Briefkästen. Der Caritasverband Regensburg bietet hierzu an, vorbereitetes Sammlungsmaterial mit eingedruckten Kontodaten der jeweiligen Pfarrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und soll weiter ausgebaut werden.

Wo keine individuellen Kontodaten eingetragen sind, ist der Überweisungsträger leer. In diesem Fall ist wichtig, dass Ihre Kontodaten des Caritas-Kontos mitgeteilt werden. Sie können dies im Pfarrbrief tun,



wenn Sie den Spendenbrief dort beilegen. Wenn Sie die Briefe in Briefkästen verteilen, sollte ein Hinweis mit der Kontonummer beigelegt werden.

#### Plakate / Pfarrbriefmantel

Für den Erfolg der Caritassammlungen ist die Werbung für die Sammlung vor Ort von größter Bedeutung. Nutzen Sie gerne die Möglichkeit, mit Plakaten und auch dem aktuellen Pfarrbriefmantel frühzeitig auf die Caritassammlung hinzuweisen.

#### Haussammlung

Die Durchführung einer Haussammlung ist für den Erfolg der Sammlung wesentlich, auch wenn die Bedeutung von Kirchensammlung und Online-Angeboten zugenommen hat. Wenn Sie in Ihrer Pfarrei eine Haus- oder Straßensammlung durchführen, können die Regelungen aus der Corona-Zeit weiter angewandt werden. Zur Erfassung von Spenderdaten ist es somit ausreichend, den Namen der Spender und die Spendenhöhe in einer Sammeliste zu erfassen. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden.

#### Sammelausweis

Geben Sie bitte Ihren Sammlerinnen und Sammlern eine Legitimation mit. Sofern Sie keine Sammelausweise bestellt haben, dienen dazu auch die offiziellen Sammelisten.

#### Spendenbescheinigung

Eine Spendenbescheinigung erhalten Spender auf Wunsch vom Diözesan-Caritasverband. Wahlweise können Sie vorbereitete Quittungen in den Briefkasten legen.

#### Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammelisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

#### Spendentüten

Hinweis: Das Layout der Spendentüte wurde an einer wichtigen Stelle angepasst. Eine Spendenquittung durch die Pfarrei soll künftig nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Spender ausgestellt werden. Spender können diesen Wunsch durch Ankreuzen eines Kästchens auf der Spendentüte mitteilen.

#### Kirchenkollekte

Für die Kirchenkollekte können Sie die bereits bekannten Aufstellkarten wiederverwenden, um in den vielerorts bereitgestellten Opferkörben auf die Caritas-Kirchenkollekte hinzuweisen.

#### Sonntagshilfen

Für die Gestaltung der Gottesdienste in der Sammlungswoche finden Sie Anregungen auch in den Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

#### Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas ([www.caritas-regensburg.de/caritassammlung](http://www.caritas-regensburg.de/caritassammlung)). Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

#### Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg, "Caritas-Kollekte Frühjahr 2023"

IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05, BIC: GENO-DEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

#### **Kirchliches Handbuch XLII Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020**

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XLII (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2016 bis 2020), ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN: 978-3-8107-0366-8, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

#### **Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern**

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern. Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel.



0941/597-1001), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: [generalvikariat@bistum-regensburg.de](mailto:generalvikariat@bistum-regensburg.de)) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Generalvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären.  
Der Widerspruch muss spätestens bis 28.02.2023 im Generalvikariat eingehen.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 07.04.2023 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Sitzungen der Bischöflichen Baukommission**

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 10.05.2023 um 14:00 Uhr statt.

## **Diözesan-Nachrichten**

### **Personalia**

#### **Anweisungen Priester**

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung vom **01.02.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Alexander Kohl** für die Pfarrei Bayerisch-Eisenstein-St. Johannes Nepomuk zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Bodenmais-Böbrach im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.02.2023** und befristet bis zum 31.08.2023 oberhirtlich angewiesen:

**Bogdan Bogdanowski**, Bayerisch-Eisenstein, für die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais-Mariä Himmelfahrt, Bayerisch-Eisenstein-St. Johannes Nepomuk und Böbrach-St. Nikolaus im Dekanat Deggendorf-Viechtach.

#### **Gemeindereferenten/Innen**

Zum **31.12.2022** ist aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden:

#### **Gerhard Valentin**

bisher: PG Vilsbiburg – Gaindorf – Seyboldsdorf  
Hospiz und Kreiskrankenhaus Vilsbiburg

#### **Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **26.01.2023** Official Domdekan Dr. **Josef Ammer** für weitere zwei Jahre, d.h. bis 25.01.2025, im Amt des Official bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **26.01.2023** Vizeofficial Pfarrer Lic.iur.utr. **Andrzej Kuniszewski** für weitere fünf Jahre, d.h. bis 25.01.2028, im Amt des Vizeofficial bestätigt.

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

**Im Herrn sind verschieden:  
2022**

Am 25. November **Span Karl**, Ständiger Diakon i.R. in Regensburg-St. Ulrich,  
94 Jahre alt

am 04. Dezember **Schultes Rudolf**, fr. Pfr. von Landshut-St. Konrad und Kom.  
in Hemau, 81 Jahre alt

**2023**

Am 02. Januar **Rösler Ludwig J.**, Msgr., BGR, fr. Pfr. von Deggendorf-Mariä  
Himmelfahrt und Kom. in Bayreuth, 83 Jahre alt

am 15. Januar **Weiß Rupert**, StRat a.D. in Weiden-St. Josef, 86 Jahre alt

R.I.P.